

Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2011

Der Landrat hat mit Beschluss vom 17. März 2010 eine weitere Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2011 verabschiedet. Damit handelt der Landrat im Rahmen der Legislaturziele 2008 – 2011, welche vorsehen, dass der Kanton Nidwalden zu den drei steuergünstigsten Kantonen der Schweiz zählen sollen. Diese Teilrevision des Steuergesetzes beinhaltet

- Steuerentlastungen für Familien mit Kindern sowie bei der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung
- Bundesrechtliche Vorgaben umgesetzt werden (Steuerharmonisierungsgesetz und Unternehmenssteuerreform II).

Der Kanton Nidwalden agierte in den vergangenen Jahren finanz- und steuerpolitisch sehr erfolgreich. Zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit sind jedoch weitere punktuelle wie auch generelle Steuerentlastungen angezeigt. Dies umso mehr unsere gute Wettbewerbsstellung auf Grund der in den umliegenden Kantonen beschlossenen wie auch geplanten Steuersenkungen weiter unter Druck steht.

Gemeinsam mit den bereits im Kanton Nidwalden wohnhaften Privatpersonen und den angesiedelten Gesellschaften, sichern die Neuzuzüger und Neugründungen Arbeitsplätze und lassen den Kanton Nidwalden (nebst der hohen Wohnqualitäten) weiterhin zu den attraktivsten Standorten der Schweiz zählen. Die guten steuerlichen Rahmenbedingungen gründen einerseits auf einer nachhaltigen Bestandespflege und bilden andererseits weiterhin Anziehungspunkte für erfolgreiche natürliche und juristische Personen. Diese wirken sich positiv auf die Finanzpolitik wie auch auf die Nachhaltigkeit der Erfolge einheimischer Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen aus.

Die geplanten Steuerausfälle sollen ohne Entlastungsprogramm und vorwiegend durch zusätzliche Wachstumsimpulse und durch einen Teil des Eigenkapitals finanziert werden, wobei die Steuerausfälle der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden mit rund Fr. 8.4 Millionen durch Leistungen des Kantons ausgeglichen werden sollen.

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick:

- **Senkung des Maximalsteuersatzes von 3% auf 2.75%.**
- **Einführung eines Kinderabzuges von Fr. 3'000.-- für die Eigenbetreuung.**
- **Senkung der festen Gewinnsteuer für juristische Personen auf 6 Prozent.**
- **Senkung der festen Kapitalsteuer für juristische Personen auf 0.1 Promille.**
- **Entlastung der Besteuerung von Lizenzerträgen um 80% (Lizenzbox)**
- **Aufhebung der prozentualen und betragsmässigen Begrenzung von Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungskosten**
- **Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensfortführung**
- **Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Eltern sowie Stiefeltern und Pflegeeltern**
- **Senkung der festen Gewinnsteuer für Stiftungen und Vereine auf 1 Prozent**
- **Abschaffung der Dumont-Praxis (1.1.2010)**
- **Ausgleich der kalten Progression**

Mit der aktuellen Abschwächung der weltweiten Wirtschaftslage, beeinflusst durch die Finanzkrise, werden immer mehr konjunkturelle Unterstützungsmassnahmen seitens der öffentlichen Hand gefordert und bekannt gegeben. Mit dieser Steuergesetzrevision werden keine konkreten Konjunkturunterstützungsmassnahmen verbunden, sondern es soll die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Nidwalden (im nationalen und internationalen Umfeld) für die kommenden Jahre gestärkt werden.

Bundesrechtliche Vorgaben

Gleichzeitig werden die im Zusammenhang mit der Unternehmenssteuerreform II (USTR II) bzw. dem Steuerharmonisierungsgesetz ergangenen Gesetzesänderungen auf Bundesebene umgesetzt.

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick:

- **Einführung des Kapitaleinlageprinzips, wonach das durch die Inhaber der Beteiligungsrechte nach dem 31.12.1996 einbezahlte Agio der Rückzahlung von Grund- und Stammkapital gleichgestellt wird.**
- **Attraktivere Voraussetzungen zur Erlangung des Beteiligungsabzuges.**
- **Erleichterung von Ersatzinvestitionen.**
- **Steueraufschub bei Übertragung von Liegenschaften aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen auf Antrag.**
- **Verminderte Steuerbelastung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach vollendetem 55. Altersjahr oder infolge Invalidität.**